

TOP 11: Satzungsänderung §5, Abs. 2 – Satz wird um das Wort „Rechnungszahler“ ergänzt:

Änderung Abs. 2, 2.:

2. Der Vorstand beschließt eine Beitrags- und Gebührenordnung. Diese enthält Regelungen über die Höhe des Jahresbeitrags, der je nach Dauer der Mitgliedschaft gestaffelt sein kann. Weiter kann diese Beitrags- und Gebührenordnung, unter anderem Regelungen treffen über Aufnahmegebühren, Beiträge für fördernde Mitglieder, Beitragsermäßigungen für: Schnuppermitglieder, Zweitmitglieder und Mitglieder auf Zeit, Bedürftige, Rentner, Arbeitslose, Studenten, Vergünstigungen bei Mitgliedschaften mehrerer in einem Haushalt lebender Personen, sowie über eine anteilmäßige Zahlung des Jahresbeitrages für den Rest des Kalenderjahres nach dem Eintritt und über die Stundung oder Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Teilbeträgen. In der Beitrags- und Gebührenordnung können Regelungen für die Vergütung von individuell abrufbaren Sonderleistungen (z.B. Vertretung, Schriftwechsel, elektronische Kommunikation), für Mahnkosten, **Rechnungszahlergebühren** und Anschriftenermittlungskosten getroffen werden

• anwesend.....<sup>132</sup>.....stimmberechtigte Mitglieder

.....<sup>120</sup>.....JA-Stimmen    ..<sup>6</sup>.....Gegenstimmen    ..<sup>6</sup>.....Enthaltungen

Beschluss:

.....<sup>3/4</sup> Mehrheit erreicht  
.....Satzungsänderung wird angenommen  
.....  
.....  
.....

TOP 12: Anträge und Verschiedenes

Antrag 1 .....

.....JA-Stimmen    ..Gegenstimmen    .....Enthaltungen

Beschluss:

.....  
.....

Versammlungsende:

.....<sup>20:19</sup>.....Uhr

